

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Ökologischer Jagdverein Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* oejv.ch

Adresse* 3000 Bern (Vereinsadresse)

Kontaktperson* Sandro Krättli, Bea Gerke

Telefon* 079 475 52 01, 079 697 00 37

E-Mail* info@oejv.ch

Datum* 01.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

1. Die Jagd- und Schutzverordnung (JSV) darf nicht zu einer «Abschussverordnung» verkommen

Das Jagd- und Schutzgesetz JSG regelt sowohl den Schutz als auch die Nutzung und die Schadensverminderung der einheimischen Säugetiere und Vögel. Dem muss auch die Jagd- und Schutzverordnung JSV nachkommen. Die aktuelle Revision der JSV beinhaltet zwar mit den Wildtierkorridoren einen neuen und begrüßenswerten Schutzteil, legt diesen aber einseitig zugunsten mehrheitlich jagdbarer Arten aus. Sonst fehlen dringend nötige Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume, wie zum Beispiel Feld- und Schneehase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepe, Eichelhäher und Entenarten.

Ausführlich regelt die Revision hingegen Eingriffe gegen geschützte Tiere. Das ist – wie bereits seit Jahren in der etappenweise angepassten Jagdverordnung – sehr einseitig. Dass neben dem Wolf nun auch gegen den Biber «geschossen wird» – im wörtlichen Sinn – obschon dafür gar kein Auftrag aus der JSG-Revision von 2022 besteht (im Gegenteil), ist unhaltbar.

Es handelt sich erneut um eine eigentliche Abschuss-Revision, die dringend korrigiert werden muss. Sonst geht das nötige Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gänzlich verloren.

2. Ziel sind nicht Abschüsse von geschützten Tieren sondern ist die Koexistenz mit diesen

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage.

Die Verordnung und insbesondere der erläuternde Bericht scheinen davon auszugehen, dass die ganze Schweiz eine Art Zoo ist, in dem die Zuständigen von Bund und Kantonen für die hier wildlebenden Tiere Gebiete und Bestandszahlen vorschreiben können und ihnen mit Abschüssen zeigen, wie und wo sie zu leben haben. Das zeigt sich etwa daran, dass der Mensch mit dem Gewehr eine „gute Verteilung der Wolfsrudel“ erreichen soll. Dieses Ziel ist in der Verordnung nicht allein beim Wolf enthalten, sondern auch beim Steinbock. Die Jagdverwaltenden wollen mit Abschüssen die Konkurrenz zwischen dem Steinbock und anderen Wildtierarten nach ihren Vorstellungen regeln, wohl um den Jägern genügend Jagdwild und den Kantonen entsprechende Einnahmen zu garantieren. Doch damit nicht genug: Abschüsse sollen auch getätigt werden, um die Konkurrenz innerhalb der Steinbockkolonie – also die normalen Auseinandersetzungen zwischen Tieren einer Kolonie um den ersten Platz von Männchen und um die Gunst der Weibchen – in den menschlichen Griff zu bekommen. Dies entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

3. Die neue Verordnung soll mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf schaffen – nicht weniger

Beim Wolf haben die Ereignisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, gezeigt, dass diese Verordnung sehr problematisch ist. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende Version viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Die darin aufgeworfenen, wichtigen rechtlichen Fragen sind ungelöst. In der nun vorliegenden Version wurden gewisse Verbesserungen angebracht, viele Fragen bleiben aber offen.

Der Zustand der Rudel in Graubünden und im Wallis ist nach Ende der Abschüsse noch nicht im Detail bekannt. Bestätigt ist aber, dass im Kanton St. Gallen vom Rudel Calfeisental, das nach Plan der Behörden ganz hätte eliminiert werden sollen, «nur» die beiden Elterntiere getötet wurden, womit die Jungtiere elternlos wurden und gemäss dem erläuternden Bericht nun „eine besondere Gefahr zum Reissen von Kleinvieh“ sein dürften. Nach Medienberichten konnte wohl auch im Wallis trotz 27 Wolfsabschüssen kein einziges Rudel vollständig entfernt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommenden Sommer gerade wegen der unverhältnismässigen, ziellosen Eingriffe in den Wolfsbestand zu mehr statt weniger Nutztierschäden kommt.

Aufgabe der JSV-Revision müsste es sein, für mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu sorgen und die rechtlich fragwürdigen Auswüchse der vergangenen Regulierungssaison künftig zu verhindern. Doch die Verordnung bleibt nach Vorschlag des Bundesrates weitgehend dieselbe.

Unter dem Stichwort des Verhältnisses zum internationalen Recht wird im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, dass Massnahmen gegen den Wolf gemäss Berner Konvention nur möglich sind zur Verhütung „ernster Schäden“ (und unter weiteren Bedingungen). Im Parlament wurde im Amtlichen Bulletin ebenfalls festgehalten, dass die befürchteten Schäden für eine proaktive Regulierung „gross“ sein müssen. Im Entwurf der JSV wird aber weiterhin nur von „Schäden“ gesprochen. Im Erläuternden Bericht wird auf Seite 8 sogar ausdrücklich gesagt, dass es nicht mehr darum gehe, einen grossen (drohenden) Schaden zu verhüten. Trotzdem wird weiterhin behauptet, dass die Neuregelung gemäss Entwurf JSV der Berner Konvention entspricht. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend sind Art. 4b und die Erläuterungen so anzupassen, dass sie mit JSG, Verfassung und Berner Konvention übereinstimmen.

Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Das tönt danach, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Richtig ist, dass sie 2023 deutlich abgenommen haben. Diese Information wird in der Einleitung verschwiegen, indem für 2023 eine Zahl genannt wird, ohne diese einzuordnen. Die genannten 991 Nutztierrisse entsprechen einer deutlichen Abnahme gegenüber 2022.

Als das Parlament im September bis Dezember 2022 das Gesetz beriet und beschloss, hatte es 26 Rudel und gesamthaft 240 Wölfe in der Schweiz. Das wäre – wenn überhaupt – die richtige Vergleichszahl. Sie liegt weit über dem im Erläuternden Bericht genannten Wert von 14 Rudeln und 150 Wölfen bei Einreichung der Pa.IV.

A. Forderungen betreffend die Regelungen in der JSV zum Wolf, zum Umgang mit der «proaktiven Wolfsregulierung» und zu vorgängigen Schutzmassnahmen:

- Die neue JSV muss voll mit der Verfassung, dem JSG und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen wären illegal. Es gilt „Lebensrecht

wo Lebensraum“ (generell Art. 4b).

- Ziel muss die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss bei allen Entscheiden mitberücksichtigt werden (generell Art. 4b und vorgeschlagener neuer Abs. 3a).
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss gar kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Herdenschutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen (diverse Elemente von Art. 4b).
- Damit ein Wolfsrudel vor Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Als Hinweis, dass ein grosser Schaden mit aller Wahrscheinlichkeit droht, kann ein einzelner Riss nicht ausreichen. Es braucht mindestens mehrere Risse bei wiederholten Angriffen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen (insbesondere Art. 4b Abs. 3).
- Der Begriff einer Basisregulation suggeriert, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz. Der Begriff ist durch „Teilregulation“ zu ersetzen (Erläuterungen zu Art. 4b Abs. 3).
- Eine Totalregulierung durch Auslöschen ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst am November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch) (Art. 4b neuer Abs. 3b).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzusehen. Alle entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen (insbesondere Art. 10d bis 10f).
- Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen (Art. 10d).

- Nicht zumutbar schützbare Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbaren» Weiden ist ausgeschlossen (Art. 10b und 10c).
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine obligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade angesichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – wohl kaum mehr ernst genommen (Art. 10e).
- Der generelle Beizug von Jägerinnen und Jägern zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründeten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössischen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jägerinnen und Jäger aus der Region von der Wildhut / Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch notwendige Ausbildung muss gewährleistet sein.

Das BAFU muss ab sofort seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfristen. Die summarische Prüfung vom Herbst 2023 beziehungsweise das weitgehende Durchwinken der kantonalen Verfügungen verletzt die Aufsichtspflicht.

4. Beim Biber ist auf alle neuen Regelungen zu verzichten

Die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten gegen Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stimmvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst erneut ein Referendum hätte ergriffen werden können. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten ausschliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300 betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprevention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen.

B. Forderungen betreffend Biber

- Auf die Einführung von Art. 9d ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten (Art. 9d).

- Auf jeden Fall sind im Verordnungstext und im Erläuternden Bericht alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach es so etwas wie proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber geben könnte (Art. 9d und Erläuterungen).
- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen ist das mit pragmatischem Vorgehen längst eingespielt (Art. 13 Abs. 5 JSG).

Das BAFU ist angehalten, seine Kommunikation zum Biber zu mässigen und sachbezogen zu führen. Die prominente Aussage eines BAFU-Vertreters bei Radio SRF1 im Januar 2024, dass die Probleme um den Biber noch viel grösser seien als jene um den Wolf, ist nicht zielführend.

5. Regelungen betreffend Wildtierkorridoren und Schutzgebieten vollumfänglich übernehmen

Die Sicherung der Wildtierkorridore ist einer der wenigen Punkte in der JSV-Revision, welche den wildlebenden Tieren der Schweiz zugutekommen. Die neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten sind vom Umfang her zwar noch absolut ungenügend. Als guter Anfang sind sie trotzdem zu begrüssen.

C. Forderungen zu Wildtierkorridoren und Schutzgebieten

- Die Regelungen betreffend Wildtierkorridore und Finanzierung der Massnahmen in den Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten sind unverändert zu übernehmen und dürfen nicht abgeschwächt werden (Art. 8c und 8d, Anpassungen VEJ und WZVV).
- Die Wildtierkorridore sind auf die gesamte Schweizer Fauna auszurichten und nicht nur (mit Ausnahme des Luchses) auf jagdbare grössere Säugetierarten. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Erläuternder Bericht zu Art. 8c).

6. Den Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste) gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen.

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen.

D. Forderungen betreffend Schutz der Arten

- Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:
 - Feld- und Schneehase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
 - Haubentaucher: potenziell gefährdet (Vorwarnliste)
 - Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
 - Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd

- Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
 - Eichelhäher: sehr wichtig für Waldverjüngung
 - Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
 - Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
 - Samtente: auf der europäischen Roten Liste
 - Eiderente: auf der europäischen Roten Liste
 - Eigentlich müsste auch die Jagdbarkeit der Saatkrähe (auf der europäischen Roten Liste) aufgehoben werden. Wir sind aber einverstanden, dass die Entwicklung ihrer Rote-Liste-Einstufung vorerst genau verfolgt wird. (Art. 3bis Abs.1)
- Verbot von Bleischrot mit kurzer Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 Bst. I).

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
<p>Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) ist einseitig auf Wolfsabschüsse ausgerichtet, anstatt das Ziel der eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzgebung zu beachten. Die JSV muss sich strikt an die übergeordneten Vorgaben (Bundesverfassung, Eidgenössisches Jagd- und Schutzgesetz JSG – unter Berücksichtigung auch der Berner Konvention) halten und den Umgang mit dem Wolf in diesem Rahmen rechtskonform regeln. Dies bedeutet namentlich, dass der Schutz des Wolfes erhalten bleibt und er nicht zur quasi-jagdbaren Art degradiert wird, dass der Herdenschutz einem Eingriff in den Wolfsbestand immer voran geht und dass Abschüsse von Wölfen nur zulässig sind, wenn entweder ein erheblicher bzw. grosser Schaden aufgetreten ist (Abschuss Einzelwölfe respektiv reaktive Regulierung von Wolfsrudeln) oder die Regulierung von Rudeln notwendig ist, um ernste Schäden oder Gefahren zu verhindern, die trotz umgesetzter Schutzmassnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach drohen. Dieser rechtliche Rahmen wird durch die Verordnung teilweise nicht beachtet, was zwingend zu korrigieren ist. Dazu dienen die Anträge zu den einzelnen Artikeln.</p> <p>Strikt abzulehnen ist zudem die geplante Aufweichung des Artenschutzes durch die geplanten Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichung einer Schadensschwelle. Eine präventive Regulierung des Bibers wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der</p>	

Beratungen zur Revision des Jagdgesetzes 2022, die Grundlage ist (sein sollte) für diese Revision der JSV, abgelehnt, weshalb es unredlich ist, diese über die Hintertür der JSV einzuführen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Wir begrüßen, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, die aus tierschutzgründen ohnehin verpflichtende Nachsuche verletzter Wildtiere zu unterstützen.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Eine Trophäenjagd auf alte Steinböcke ist abzulehnen. Der Verkauf von Abschüssen an Ausländer ist zu verbieten, sofern sie keine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung absolviert haben. Kantone, die ihre Steinbockabschüsse teuer verkaufen, sollen kein Anrecht auf Finanzhilfen durch den Bund für das Steinbockmanagement erhalten.</p> <p>Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird begrüsst. Der gewünschte Zielbestand ist unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutze des Waldes erfolgt, zu setzen.</p>
Abs. 1	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht Seite 17) mit einer erforderlichen Begründung gemäss JSG, auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden. Die fortlaufende Vermischung der Jagd auf der einen Seite und der Regulierung von Beständen geschützter Arten auf der anderen Seite lehnen wir ab.</p>
Abs. 2	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Bst. c In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur. Das UVEK bzw. der Bundesrat darf aus der Natur keinen Zoo machen, wo Zoodirektor:innen bestimmen, wovon es wo wieviel hat und wie diese zu leben haben.</p> <p>Bst. d Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	ZUSTMMUNG MIT VORBEHALT	Die Zustimmung des BAFU stellt eine Erforderlichkeit gemäss JSG dar.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf Seite 6 ist der Satz «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seiten 7 (letzter Abschnitt) bzw. 8 (erster Abschnitt), ist die Aussage zu ändern, wonach es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. Denn das Gegenteil ist der Fall. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionssprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse». Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt, offen und erweckt den Eindruck «eines (prozentualen) Anteils an einer Gesamtmenge» (Wikipedia). Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Ziffer 3 Buchstabe b. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher zusätzlich ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationale Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – Row Alps Report 2016 angegeben, den der damalige BAFU-Sektionschef selber geschrieben hat (ist es legitim, wenn man seine eigenen Gutachten dann auch gleich umsetzt? Bräuchte es nicht im Sinne der Neutralität eine Trennung zwischen Wissenschaft und Vollzug?). Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird. Dies ist folglich so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits <i>entstanden</i> sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden. Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt. Es bleibt dabei festzuhalten, dass die Entfernung ganzer Rudel gerade nicht zu einer Verhaltensänderung führen wird.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die bloße Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff der Basisregulierung zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/b und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a/b Teilregulierung, • c Totalregulierung. <p>Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden dürfen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs. 2 JSG zu entsprechen haben. In den Erläuterungen auf Seite 10 sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen. Siehe dazu oben (Zusammenfassung – es gibt kein exponentielles Wachstum des Wolfsbestandes).</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3a (neu)		<p>Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen:</p> <p>Antrag: «Abs. 3a: Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten».</p> <p>Begründung: Der Art. 4b ist im Entwurf ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung mit keinem Wort vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei JEDER Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der Regulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für Regulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen auf Seite 9 im 1. Absatz letzter Satz. Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Diese Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<p>Abs. 3b (neu)</p>		<p>Antrag: «3b: a. Bei der Entfernung von Wolfsrudeln nach Abs. 3 Buchstabe c. gelten folgende Regulierungszeiträume: 1. Jungwölfe im ersten Lebensjahr: 1.9.-31.1. 2. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr: 1.12.-31.1. b. Wölfe ab dem zweiten Lebensjahr dürfen erst entfernt werden, nachdem sämtliche Wölfe vom ersten Lebensjahr entfernt wurden. c. Nach starken Schneefällen oder bei hoher Schneelage, die etwa auch den Abbruch der Sonderjagd auf den Rothirsch notwendig macht, soll aus Gründen des Tierschutzes und des Schutzes der Lebensräume und Wintereinstände vor Störungen auch auf die Nachstellung auf Wolfsrudel verzichtet werden».</p> <p>Begründung: Jungwölfe haben erst mit ca. 5-6 Monaten das Dauergebiss und sind erst ab diesem Zeitpunkt (spätestens im November), zumindest theoretisch, alleine überlebensfähig. Der Abschuss von führenden Elterntieren vor diesem Zeitpunkt muss als unethisch und tierschutzwidrig betrachtet werden. Der Elterntierschutz gemäss Art. 7 JSG muss auch bei der Regulierung des Wolfes berücksichtigt werden. Der gesetzliche Regulierungszeitraum nach Art. 7a JSG bedeutet nicht, dass in diesem Zeitraum jeder Wolf jederzeit geschossen werden kann. Vielmehr sind auch bei der Regulierung nach Art. 7a JSG die übrigen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben vollständig zu beachten. Auch die Jagdzeit von jagdbaren Arten gemäss Art. 5 JSG bedeuten nicht, dass dann jedes Individuum jederzeit geschossen werden kann, sondern es gilt auch dort – trotz Jagdzeit – der Elterntierschutz. Wie die Erläuterungen zum Entwurf der JSV selber ausdrücklich festhalten, kann die Eliminierung von Rudeln negative Folgen für das Schadensmass haben: «Eine besondere Gefahr zum Reißen von Kleinvieh geht von ... noch jagdunerfahrenen Jungwölfen, deren Elterntiere erlegt wurden, aus». Wenn die Elterntiere vor ihren Jungtieren geschossen werden und die Jungtiere dann nicht vollständig erlegt werden können, würde sich die Situation für Nutztiere verschlechtern statt verbessern. Das ist zu vermeiden, weshalb ältere Wölfe erst geschossen werden sollen, nachdem der diesjährige Nachwuchs vollständig entfernt wurde. Wenn dann der Abschuss der älteren Wölfe nicht gelingt, ist das ein positiver und erwünschter Effekt – die verbleibenden älteren Wölfe sind offenkundig scheuer geworden.</p> <p>Es ist nicht vertretbar, die Verfolgung von Wölfen im hohen Schnee zuzulassen, wenn die Nachstellung auf andere Wildtiere aus Tierschutzgründen gestoppt werden muss. Auch andere Wildtiere würden durch die «Wolfsjäger» in ihren Wintereinständen beunruhigt.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu qualifizieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch «Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 6	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag «Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken, wobei in Gebieten, die auch von benachbarten (nicht zu regulierenden) Wolfsrudeln genutzt werden, Pufferzonen mit einem Abschussverbot ausgeschieden werden sollen. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe e.».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine pauschale Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen, Herden, etc. stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen. Die vergangene Regulierungssaison 2023/2204 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden, keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.</p>
Abs. 7	ZUSTIMMUNG	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unseren Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist keine Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen.</p> <p>In den Erläuterungen auf Seite 11 ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen (siehe oben).</p>
Abs. 9 (neu)		<p>Antrag: Neuer «Abs. 10: Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die vorgeschaltene Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Lediglich verletzte Tiere können nicht als Schaden betrachtet werden, schliesslich deutet dies darauf hin, dass sich die angegriffenen Tiere erfolgreich wehren konnten und die Wölfe dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit negative Erfahrungen gemacht haben. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Es darf höchstens die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Abschusszahl ist zu hoch angesetzt und entsprechend dem Antrag zu reduzieren.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden. Dies ist nur möglich, wenn es sich um einen substanziellen Beitrag handelt. Ständig Einzelwölfe abschiessen zu müssen, dürfte für höhere Kosten sorgen als stabile, gut erzogene Rudel zu haben. Entsprechend sollen die Finanzhilfen so ausgestaltet werden, dass es für die Kantone langfristig interessanter ist, Rudel statt Einzelwölfe zu haben.
Abs. 1	KEINE STELLUNGNAHME	
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...» Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Es ist wichtig, dass Tierärzte aufgefundene Wildtiere bewilligungsfrei einer Erstbehandlung unterziehen dürfen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Diese Ergänzung ist wichtig, damit bedrohte Tierarten gefördert werden können, z.B. der Luchs durch die genetische Sanierung.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Ablehnung	Es gibt keinen Bedarf, die Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung stärker als heute zu reglementieren.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Der Ökologische Jagdverein Schweiz stimmt der Stärkung der Wildtierkorridore zu. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet. Die Vernetzung der Landschaft für Wildtiere ist von grosser ökologischer Bedeutung. Davon profitieren nicht nur jagdbare Arten, sondern auch weitere (Wald-)Arten wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Die Bestimmungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren werden sehr stark vom Ökologischen Jagdverein Schweiz unterstützt und sie dürfen nicht abgeschwächt werden.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Bst. d. Antrag: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird».</p> <p>Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Wichtig ist die Einhaltung des Grundsatzes, dass einzelne Tiere geschützter Arten erst bei aufgetretenen Schaden (oder Gefahr) abgeschossen werden können.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Wir begrüssen, dass Bären weiterhin nur getötet werden dürfen, wenn sie eine Gefahr für Menschen darstellen. Die Erforderlichkeit der Zustimmung des BAFU ist ebenso wichtig wie auch die Möglichkeit, dass Kantone im Notfall trotzdem sofort handeln können.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	<p>Antrag: Die Erläuterungen auf Seite 17 sind wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist». (Rest</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>streichen)</p> <p>Begründung: Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar (Seite 17). Bei den Einzelmassnahmen geht es zu Allererst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten BGE klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Ganz falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p> <p>Wir zitieren dazu aus einem Kurzgutachten von PD Dr. Michael Schaub, Leiter Populationsbiologie an der Schweizerischen Vogelwarte, vom 13. März 2015 in einem Rechtsfall zum Thema Mäusebussard:</p> <p>«Kennt man die Demographie einer Art, so kann man bestimmen, wie gross die Populationswachstumsrate ist. Etwa die Hälfte der Mäusebussarde beginnt im Alter von 2 Jahren zu brüten, andere erst mit 3 Jahren. Die Überlebensrate im ersten Jahr liegt bei 0.5, im zweiten und dritten Jahr bei 0.7 und ab dem dritten Jahr bei 0.8 (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980). Die Anzahl Flügglinge pro Brutpaar beträgt etwa 1.6. Mit einem Matrix Populationsmodell (Leslie Matrix) kann die Wachstumsrate berechnet werden (Caswell 2001). Dies ergibt im Fall des Mäusebussards 1.039, d.h. ein 3.9% Wachstum. Unter günstigen Umständen ist vielleicht auch ein leicht höheres Wachstum möglich, aber ein 10 % Wachstum scheint unrealistisch.</p> <p>Literatur Caswell, H. (2001) Matrix population models. Construction, analysis, and interpretation. Sinauer Associates, Sunderland, Massachusetts. Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K. M. (1980) Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Falconiformes, 1 edn. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.»</p> <p>Eventualantrag: Die Verwaltung habe am Beispiel von 50 unterschiedlichen Arten mittels analoger populationsbiologischer Berechnung zu</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		beweisen, dass ihre Behauptung, wonach «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt» stimmt (beim Mäusebussard stimmt sie schon sicher nicht, womit der Begriff «sämtliche» bereits widerlegt ist).

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf einfach irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar einfach so viele Individuen, bis 10% des Bestandes erreicht sind, getötet werden. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen: a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat».</p> <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden. Der Absatz ist daher wie vorgeschlagen zu ändern.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt». <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 6	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	ABLEHNUNG	<p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Die Standesinitiative Thurgau 15.300 regelt ausschliesslich die Entschädigung von Schäden, die durch Biber entstanden sind. Es geht mit keinem Wort um Abschüsse. Auch die JSG-Revision 2022 bringt in keiner Weise eine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Sie betrifft die Anpassung des Art. 13 Abs. 5, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat auch deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Das Jagdrecht ist bereits ausreichend reglementiert; in einem Bereich, der heute in Anwendung des Gesetzes durch die Kantone bereits gut funktioniert, braucht es diese Regelungen nicht.</p> <p>Der Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Auch deshalb ist Art. 9d gesamthaft zu streichen.</p> <p>Sollte dennoch an einem Art. 9d festgehalten werden, müssten Artikel und Erläuterungen stark überarbeitet werden im Sinne der oben- und untenstehenden Erwägungen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass trotzdem an einem Art. 9d festgehalten werden sollte.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	ABLEHNUNG	<p>Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich eliminiert werden. Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, was erhebliche Schäden von «normalen» Schäden unterscheidet. Anscheinend verstehen die Verfasser dieser Texte den Biber als grundsätzlichen Schädling, der aufgrund vieler seiner Tätigkeiten massiv bekämpft werden muss.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen wie die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone – so erfolgt – das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p> <p>Der ganze Text in den Erläuterungen ist von Grund auf zu revidieren. Im Weiteren ist im Gesetzestext wohl fälschlicherweise auf Art. 10j statt 10h verwiesen.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	ABLEHNUNG	<p>a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden. Text und Erläuterungen sind zu ändern.</p> <p>b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist absolut unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen. Text und Erläuterungen sind zu überarbeiten.</p> <p>c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist viel zu offen und ambivalent formuliert: Der erste Teil mit «... kann es dauerhaft geschädigt werden.» ist noch klar. Danach werden die klaren Aussagen im oberen Teil ins Gegenteil verkehrt. Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen «lokal» oder «kleinräumig» bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften. Die Bestimmungen und Ausführungen im Erläuternden Bericht sind grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>d und e: Die genannten Fälle können zu erheblichen Schäden führen. Diese Fälle sind aber, wenn sie erheblichen Schaden anrichten, selbstredend und können bereits heute auf Grund der direkten Anwendung des JSG angegangen werden. Auch aus diesem Grund ist Art. 9d zu streichen.</p>
Abs. 3	ABLEHNUNG	<p>Dieser Absatz geht viel zu weit und ist auf jeden Fall zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind viel zu unbestimmt. Was ist ein Verhalten von Menschen, das den Biber nicht provozieren soll? Ist ein Baden direkt bei einem Biberbau eine Provokation? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten. Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	ABLEHNUNG	Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.
Abs. 5	ABLEHNUNG	Es wird mit keinem Wort begründet, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet. Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.» Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Bund und Kantone sollten in erster Linie in die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit grossen Beutegreifern investieren. So können Ängste abgebaut werden. Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbar Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament eben gerade KEINE Kantonalisierung des Herdenschutzes besprochen, geschweige denn beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p> <p>Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, das bewährte nationale Programm in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich.</p> <p>Antrag: Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten.</p> <p>Wir nehmen deshalb im Folgenden nur eventualiter zu den oben genannten Artikeln Stellung.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss. Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, tönt nach einem grossen Spielraum der Kantone. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen, zu anderen Kantonen unterschiedlichen, Einschätzungen wäre für</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützba-ren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	GRUNDSÄTZLI CHE ÜBERARBEITU NG	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	GRUNDSÄTZLI CHE ÜBERARBEITU NG	<p>Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere».</p> <p>Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar. Als Jungtiere sollen dabei Tiere bis mindestens zum 12. Lebensmonat gelten.</p>
Abs. 2	GRUNDSÄTZLI CHE ÜBERARBEITU NG	<p>Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützba-ren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere».</p> <p>Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützba-ren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützba-r nicht korrekt.</p>
Abs. 3	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 5	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... fachgerecht umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutzierriss. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung ist sehr wichtig. Nur so ist der nötige Druck vorhanden, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden. Da die zumutbaren Schutzmassnahmen sowohl für Abschüsse als auch für Entschädigungen eine notwendige Bedingung darstellen, kann beides gar nicht beurteilt werden, wenn nicht bei jedem Nutzierriss eine Kontrolle der Umsetzung der zumutbaren Schutzmassnahmen stattfindet.</p>
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz Wolf – Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen «Nutztier-tourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Sinn.
Art. 10g	Förderbeiträge zur	Verhütung von Schäden durch Biber
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen. Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 50 Prozent ...»
Abs. 2	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Abs. 3	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Antrag: «... 80 Prozent ...»
Art. 10h	Zumutbarkeit von	Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter
Insgesamt	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	ZUSTIMMUNG MIT VORBEHALT	Siehe oben
Abs. 2	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzauftrag bei weitem nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht ganz klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist.</p> <p>Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen.</p> <p>Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen: «a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ...“ 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ...»</p> <p>Begründung: Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Antrag: «d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig ... e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art.1	<p>Die Baujagd ist zu verbieten. Wir beantragen dazu einen neuen Art. 1b: „Die Baujagd ist verboten. Die Kantone regeln die Ausnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig zum Erhalt der Artenvielfalt oder der Lebensräume sowie zur Seuchenbekämpfung.“ Entsprechend ist Art. 2 Bst. C zu streichen (überflüssig).</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. e	<p>Antrag: Bst. e «... Funktion. Ausgenommen sind Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion für die nächtliche Wildschweinjagd ausserhalb des Waldes;»</p> <p>Begründung: Bei der nächtlichen Jagd sollen die bejagten Tiere bestmöglich angesprochen werden können.</p>	

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 1 Bst. i	<p>Antrag: Bst. i Ziff. 4 streichen</p> <p>Begründung: Schalldämpfer schützen Jagende und Hunde (Tierschutz) vor unnötigem Lärm und ermöglichen eine störungsärmere und effizientere Jagd. Die Wahrscheinlichkeit von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. l	<p>Antrag: Bst. l: «Bleimunitio»</p> <p>Begründung: Unter dem Verhältnis zum internationalen Recht (Seite 5) wird in den Erläuterungen gesagt, dass die verbotenen Hilfsmittel und die Empfehlungen der AEWA zum Verbot bleihaltiger Jagdmunition in nationales Recht umzusetzen sind. Doch es gibt dazu keine Bestimmungen im JSV-Entwurf. Da ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition, wie im Erläuternden Bericht richtigerweise gesagt, für die Schweiz rechtlich verpflichtend ist, ist das zu ändern. Blei ist bereits in geringen Dosierungen für Mensch und Tier schädlich und reichert sich im Organismus an. Eine bedeutende Quelle für Bleivergiftungen liegt in der bleihaltigen Jagdmunition. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Das BLV empfiehlt deshalb Kindern bis zum 7. Lebensjahr, Stillenden, Schwangeren und Frauen mit Kinderwunsch auf den Verzehr von mit Bleimunition erlegtem Wild zu verzichten. Für Kugelgeschosse ist das Verbot sofort in Kraft zu setzen, für Schrot innert einer angemessenen Frist, die für die Weiterentwicklung der Alternativen genutzt werden soll.</p>	
Art. 3		<p>Der Feld- und der Schneehase sind unter Schutz zu stellen. Sie sind gemäss roter Liste „gefährdet“ bzw. «potentiell gefährdet». Die Kantone sind besser als bisher zu verpflichten,</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>jagdbare Wildtiere mit einer potentiell Gefährdung zu schützen.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG kann der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist. Er sollte sich dazu verpflichtet fühlen, wenn Arten gefährdet oder potenziell gefährdet sind.</p>
Art. 4		<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. g Antrag: streichen Begründung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV muss gestrichen werden, da das Parlament mit dem Art. 7a Abs. 2 Bst. c JSG das genau gleiche, nämlich den Erhalt regional angemessener Wildbestände, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen hat. In den vorliegenden Erläuterungen wird genau das Gleiche mit dem Kanton als Inhaber des Nutzungsrechts beschrieben. Wenn nun aber das Parlament zusätzlich zum Tatbestand «Schaden» (Art. 7a Abs. 2 Bst. b JSG) auch noch den Tatbestand «Erhaltung angemessener Wildbestände» ins Gesetz geschrieben hat, kann daraus nur gefolgert werden, dass «die Erhaltung angemessener Wildbestände» nicht Teil von «Schaden» ist. Da der Tatbestand «angemessene Wildtierbestände» im JSG nur beim Wolf genannt ist und nicht unter dem für alle anderen Arten genannten «Schaden» subsummiert werden kann, besteht für den Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV somit keine gesetzliche Grundlage. Der Bst. g ist demnach zu streichen.</p>
Art. 4		<p>Art 4 Abs. 2 Bst. e Antrag: Ergänzung: «... auf den Bestand und jenen der anderen geschützten Arten und ihre Lebensräume».</p> <p>Begründung: In die Interessenabwägung müssen bei Regulierungen geschützter Arten die Auswirkungen auf den Bestand nicht nur der gleichen Art, sondern auch der anderen geschützten Arten und der Lebensräume einbezogen werden.</p>

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Abs. 1 Bst. i	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	ZUSTIMMUNG	Keine Bemerkungen